

Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte

Abschluss Hausarbeit

Teil I

Für bestimmte schwere Straftatbestände sieht das Strafrecht in §§ 66–66c StGB vor, dass neben (oder bei Schuldunfähigkeit auch statt) einer Strafe die Sicherungsverwahrung des Täters angeordnet wird. Die Sicherungsverwahrung ist unbefristet und wird erst aufgehoben, wenn psychiatrische Gutachten zur Gefährlichkeit des Täters Entwarnung geben; sie dient ausschließlich dem präventiven Zweck, die Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern zu schützen, und ist insofern von der Schuld des Täters (im straf- und im verfassungsrechtlichen Sinne) unabhängig.

Das Konzept der Sicherungsverwahrung hat sich in den Augen vieler Politiker bewährt. Deshalb kommen sie auf folgende Idee, um auch neuartigen Kriminalitätserscheinungen entgegenzutreten zu können: Wenn die Bevölkerung zunehmend mit „Fake News“ und „Hate Speech“ im Internet zu kämpfen habe, die ja regelmäßig in nicht unerheblichem Maße die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beeinträchtigen, biete es sich doch an, den Straftatenkatalog des § 66 Abs. 1 StGB zu erweitern. So könne sichergestellt werden, dass künftig wieder eine respektvolle Diskussionskultur vorherrsche. In der Folgezeit entbrennt über diese Frage eine hitzige Diskussion, an deren Ende ein neuer Absatz in § 66 StGB eingefügt wird, der lautet:

(1a) ¹Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch dann an, wenn jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die unter den Vierzehnten Abschnitt des Besonderen Teils fällt, der Täter wegen vor der neuen Tat begangener Straftaten dieser Art schon zweimal verurteilt worden ist und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass davon auszugehen ist, dass er infolge eines Hanges zu ehrverletzenden Straftaten solche zukünftig wieder begehen wird. ²Satz 1 findet auch auf solche Verurteilungen Anwendung, die in den sechs Monaten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Die Tierrechtsaktivistin A wurde drei Monate vor Inkrafttreten des § 66 Abs. 1a StGB zu einer Geldstrafe wegen Verleumdung gem. § 187 StGB (dessen Verfassungsmäßigkeit unterstellt werden darf) verurteilt, weil sie wesentlich falsche Informationen über das Pelzunternehmen U im Internet verbreitet hatte. Nach Auffassung des zuständigen Gerichts sei es nun an der Zeit, „endlich Gerechtigkeit walten zu lassen“ und gegenüber A, die bereits dreimal zuvor wegen entsprechender Vergehen verurteilt wurde, eine Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1a StGB anzuordnen. Es sei ja wohl offensichtlich, dass A in Freiheit bald wieder entsprechend „aktiv“ werden würde.

A ist davon wenig begeistert und erhebt nach Erschöpfung aller Rechtsmittel Verfassungsbeschwerde gegen die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen und das Gesetz. Sie ist der Auffassung, dass bereits die Sicherungsverwahrung an sich wohl kaum mit ihren Freiheitsrechten vereinbar sei. Im Übrigen könne es nicht angehen, für solche „Lappalien“ wie die Verleumdung „weggesperrt“ zu werden. Zumal sie, A, ja auch nur ihre Meinung gesagt habe. Auf jeden Fall sei es unerträglich, dass die Sicherungsverwahrung wegen einer Verurteilung, die aus der Vergangenheit herrührt, angeordnet wird. Sie habe schließlich darauf vertraut, dass sie für eine Verleumdung höchstens zwei Jahre ins Gefängnis müsse.

Hat die Verfassungsbeschwerde der A Aussicht auf Erfolg?

Teil II

Bei der Einführung des § 66 Ia StGB sollte es indes nicht bleiben. Maßgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts führten dazu, dass einige Verurteilte nunmehr aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten. Da diese Entlassungen öffentlich bekannt sind, kam es regelmäßig zu Protesten bis hin zu Drohungen von Seiten der ortsansässigen Bevölkerung, wo immer ein Entlassener nun seine Wohnung nehmen wollte.

Die Politik steht auf der Seite der Anwohner und sucht hinsichtlich der Straftäter nach Alternativen, die nach den Maßstäben der Rechtsprechung nicht erneut weggesperrt werden können. Im Bundestag verfällt man schließlich – in Anlehnung an historische Vorbilder – auf den Gedanken, dass, wenn der Staat die Bevölkerung schon nicht vor den Schwerverbrechern (durch Freiheitsentziehung) schützen dürfe, der Staat doch zumindest nicht auch noch den Schwerverbrechern seinen Schutz vor der Bevölkerung (durch Strafjustiz) zu gewähren brauche. Ergebnis dieser Überlegungen ist folgende Einfügung in das StGB:

§ 66d. Bundesacht. ¹Die Anordnung der Sicherungsverwahrung hat zur Nebenfolge, dass eine Handlung oder Unterlassung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, nicht rechtswidrig ist, soweit sie sich gegen den Verurteilten richtet (Bundesacht). ²Die Bundesacht gilt auf Lebenszeit.

Ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde K wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) zu 11 Jahren Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung verurteilt. Nach der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe wird K, den drei psychiatrische Gutachten heute nicht mehr als für die Allgemeinheit gefährlich ansehen, aus der Sicherungsverwahrung entlassen. Als K anschließend in B eine Wohnung bezieht, bleiben die Aufmerksamkeit der Medien und die Unruhe unter den Anwohnern nicht aus. In dem angeheizten Klima wird K schließlich bei seinem Wocheneinkauf vor dem Supermarkt von drei wütenden Familienvätern attackiert und schwer verletzt. Auf seine Strafanzeige hin stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren sofort ein, weil – selbst wenn die Richtigkeit seiner Angaben unterstellt werde – angesichts der Bundesacht gegen K schon keine Straftat vorliegen könne.

K meint, der Staat sei auch ihm gegenüber von Verfassungen wegen zum wirksamen Schutz seiner Grundrechte verpflichtet, der durch das Strafrecht gewährleistet werden müsse. Andernfalls überlasse der Staat ihn schließlich dem ungehinderten gewaltsamen Zugriff Dritter. Eine solche Benachteiligung gegenüber anderen Menschen sei wohl auch kaum zu rechtfertigen.

Verletzt der Staat durch den Erlass von § 66d StGB Grundrechte des K?

Hinweise für die Bearbeitung

Der **Umfang** von Haupttext und Fußnoten darf 20 Seiten nicht überschreiten. Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis zählen dabei nicht mit. Verwenden Sie die Schriftart Times New Roman in Schriftgröße 12 und normaler Laufweite. Lassen Sie auf jeder Seite rechts einen Korrekturrand von mindestens 6,5 cm.

Die Aufgabe ist auf eine **Bearbeitungszeit von 2 Wochen** ausgelegt.

Die **Abgabe** der Hausarbeit muss bis Freitag, den 6. April 2018 in analoger sowie digitaler Form erfolgen:

- Die **schriftliche** Arbeit muss *entweder* in das Postfach von Prof. Reimer im Juridicum eingeworfen *oder* persönlich im Sekretariat von Prof. Reimer abgegeben (Adenauerallee 44, 3. OG; ausschließlich während der auf der Homepage noch bekannt gegebenen Zeiten) *oder* per Post (adressiert an Universität Bonn, Prof. Dr. Reimer, Stichwort: Hausarbeit, Adenauerallee 24–42, 53113 Bonn) mit Poststempel spätestens vom 6. April 2018 eingesandt werden.
- Die Arbeit ist **zur Ermöglichung von Plagiatskontrollen zusätzlich in elektronischer Form** (unter Weglassung des Sachverhalts und der beizufügenden Dokumente, aber im Übrigen inhaltlich identisch!) als zusammenhängendes Word-Dokument (.doc oder .docx) per E-Mail an sekretariat.reimer@jura.uni-bonn.de zu senden. Bitte verwenden Sie als Dateinamen Ihre Matrikelnummer und als E-Mail-Betreff „Hausarbeit WS 17/18, Matr.Nr.“ ergänzt durch Ihre Matrikelnummer.

Beizufügen sind

- eine einfache **Kopie des AG-Scheins** zum Nachweis Ihrer regelmäßigen Teilnahme an einer einschlägigen zweistündigen Arbeitsgemeinschaft in dem jeweiligen Rechtsgebiet;
- eine **Versicherung an Eides statt**, dass Sie die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben (§ 63 Abs. 5 S. 1 HG).